Stand: 13.12.2025 08:20:06

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/12318

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes; hier: Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Drs. 18/10200)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/12318 vom 18.01.2021
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/12541 des KI vom 28.01.2021
3. Plenarprotokoll Nr. 71 vom 09.02.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 18.01.2021 **Drucksache** 18/**12318**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Wolfgang Fackler, Manfred Ländner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tobias Reiß, Volker Bauer, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Andreas Jäckel, Peter Tomaschko CSU**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes;
hier: Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes
(Drs. 18/10200)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und weiterer Rechtsvorschriften“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

   „Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

   ‚**§ 2**

   Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

   Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a eingefügt:

      „Art. 96a

      Sondervorschrift aus Anlass der Corona-Pandemie

      Beschäftigte einer Dienststelle, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bis zu 18 Monate vorübergehend bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, gehören weiterhin ihrer Dienststelle an.“
   2. Art. 97 wird wie folgt geändert:

      a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.

      b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

      c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

         „(2) Art. 96a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“‘

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

Begründung:

Zu Nr. 3: § 2 (Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 96a):

Beim Vollzug der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Unterstützung der Bevölkerung bei der Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie wird eine Vielzahl von Beschäftigten anderer Behörden und anderer Ressorts ganz oder teilweise vorübergehend für bzw. an Behörden der am stärksten betroffenen Ressorts tätig. Es handelt sich dabei beispielsweise um bis zu 1 000 Personen, die das Stammpersonal des öffentlichen Gesundheitsdienstes verstärken, 2 600 sog. CTT-Reservisten sowie 2 000 CTT-Ad-hoc-Unterstützungskräfte, die die Gesundheitsämter bei der Kontaktverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten unterstützen. Zu letzterer Gruppe gehören auch 1 000 Beamte der Bereitschaftspolizei. Außerdem sind 450 Beschäftigte zur Antragsbearbeitung im Vollzug des § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingesetzt. 200 Beschäftigte unterstützen – im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) – die örtlichen Industrie- und Handelskammern (IHK) bei der Antragsbearbeitung von Hilfsgeldern („Novemberhilfen“). Die einzelnen Beschäftigtengruppen können sich teilweise überschneiden. Dazu kommt eine mittlere zweistellige Anzahl von Abordnungen direkt an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP).

Die Unterstützungskräfte werden (ressortübergreifend) auf unterschiedlichsten rechtlichen Grundlagen und im Rahmen der verschiedensten tatsächlichen Ausgestaltungen tätig. Die Unterschiede in Ausgestaltung und Vollzug beruhen dabei überwiegend auf aus personalvertretungsrechtlicher Sicht nicht vorhersehbaren Umständen und rein praktischen Erwägungen (z. B. räumlichen Kapazitäten, EDV-Ausstattung der zu unterstützenden Behörden) sowie durch das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen vorgegebenen Zwängen. Allen Konstellationen ist jedoch gemeinsam, dass der Einsatz inhaltlich und zeitlich begrenzt und nur zur Bewältigung der historisch bislang nicht dagewesenen, einmaligen Pandemie-Situation erfolgt. Es wäre daher – nicht zuletzt mit Blick auf die regelmäßigen Personalratswahlen 2021 – nicht gerechtfertigt, wenn mit diesem temporären und begrenzten Einsatz der Unterstützungskräfte weitreichende personalvertretungsrechtliche Konsequenzen über die Ressorts hinweg verbunden wären.

So sind die Vorschriften zum aktiven und passiven Wahlrecht in Art. 13 und 14 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG), sollten sie aufgrund der konkreten Umstände des Einsatzes eines Beschäftigten im Einzelfall dem Wortlaut nach ggf. einschlägig sein, entsprechend teleologisch zu reduzieren, um unberechenbare und unbillige Konsequenzen in einer bei Schaffung der Normen nicht vorhersehbaren Ausnahmesituation zu vermeiden. Andernfalls wären Beschäftigte, die sich freiwillig zur vorübergehenden Unterstützung eines anderen Ressorts bei der Bewältigung der Corona-Pandemie melden, gegebenenfalls nicht in ihrer Stammdienststelle und in ihrem Stammressort, sondern bei den Wahlen zu den Personalvertretungen dieses anderen Ressorts stimmberechtigt. Durch die – möglicherweise nur kurzfristige – Unterbrechung der Tätigkeit an der Stammdienststelle würde zudem ggf. die Sechsmonatsfrist des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a BayPVG von neuem laufen, sodass das passive Wahlrecht im abgebenden Ressort auch bei einem deutlich früheren Ende des Unterstützungseinsatzes möglicherweise nicht bis zum Termin der regelmäßigen Wahlen 2021 (im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli, vgl. Art. 26 Abs. 3 BayPVG) erneut entstehen könnte. Im Sinne der Rechtssicherheit in Hinblick auf die regelmäßigen Personalratswahlen 2021 wird daher eine klarstellende gesetzliche Regelung geschaffen. Gleichzeitig lässt die Vorschrift alle anderen Personalmaßnahmen, die nicht aus Anlass der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder dauerhaft (Versetzung) erfolgen, unberührt.

Darüber hinaus bleibt es bei dem etablierten Prinzip, dass bei nur vorübergehender Einbindung in die aufnehmende Dienststelle die Stammdienststelle weiterhin für bestimmte Personalmaßnahmen zuständig bleibt und die Personalvertretung der abgebenden Dienststelle beteiligt. Dabei handelt es sich um solche Maßnahmen, die das Grundverhältnis berühren bzw. in beamtenrechtlicher Terminologie Statusbezug haben. Diese Zuständigkeit ist sachgerecht, da keine dauerhafte Eingliederung in die aufnehmende Dienststelle, sondern die Rückkehr in die angestammten Dienststellen vorgesehen ist. Dies gilt umso mehr, als die Unterstützung anderer Ressorts nicht auf Dauer angelegt ist.

Bei beteiligungspflichtigen Maßnahmen, die einen Bezug zur konkreten Tätigkeit in der aufnehmenden Dienststelle haben, bleibt diese entscheidungsbefugt und wird daher nach dem Partnerschaftsprinzip des BayPVG die bei ihr gebildete Personalvertretung beteiligen. Dadurch wird die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung gesichert, sodass keine Beteiligungslücken entstehen können. Außerdem stehen die zuständigen Personalverantwortlichen an den aufnehmenden Dienststellen weiterhin keiner unübersichtlichen Vielzahl zu beteiligender Personalvertretungen an den abgebenden Dienststellen gegenüber.

Schließlich wird klargestellt, dass ein aufgrund des vorübergehenden Einsatzes der Unterstützungskräfte kurzfristig und temporär veränderter Personalbestand bei aufnehmender und abgebender Dienststelle keine Auswirkung auf die Größe der Personalvertretung hat.

Zu Nr. 2 (Art. 97):

Die Regelungen in Art. 96a BayPVG werden befristet, da die Personalmaßnahmen nur aus Anlass der Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen werden und der Klarstellungsbedarf somit ebenfalls nur zeitlich befristet besteht. Die Befristung entspricht der Befristung des § 56a Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG), der vorübergehende Sonderregelungen für die regelmäßigen Wahlen 2021 trifft. § 56a WO-BayPVG tritt nach § 57 Abs. 2 WO-BayPVG am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 28.01.2021 **Drucksache** 18/**12541**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/**10200**

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/**11017**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes;
hier: Streichung der Stichtagsregelung in Art. 19 Abs. 10 Satz 1
(Drs. 18/10200)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Manfred Ländner, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/**12318**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes;
hier: Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes
(Drs. 18/10200)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1:	**Holger Dremel**
Berichterstatter zu 2:	**Johannes Becher**
Mitberichterstatter zu 1:	**Johannes Becher**
Mitberichterstatter zu 2:	**Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

   Der Änderungsantrag Drs. 18/12318 wurde nach der federführenden Beratung eingereicht.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/11017 in seiner 28. Sitzung am 25. November 2020 beraten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Zustimmung

   Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/11017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung

   Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/12318 in seiner 32. Sitzung am 26. Januar 2021 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FDP: kein Votum

   Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

   1. Der Überschrift werden die Wörter „und weiterer Rechtsvorschriften“ angefügt.
   2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

      „Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.
   3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

      ‚**§ 2**

      Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

      Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

      1. Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a eingefügt:

         „Art. 96a

         Sondervorschrift aus Anlass der Corona-Pandemie

         Beschäftigte einer Dienststelle, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bis zu 18 Monate vorübergehend bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, gehören weiterhin ihrer Dienststelle an.“

2. Art. 97 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.
   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
      „(2) Art. 96a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“‘

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und es wird folgende Überschrift eingefügt:
   „Inkrafttreten“.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/12318 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Zustimmung
SPD:	Zustimmung
FDP:	kein Votum

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/11017 und Drs. 18/12318 in seiner 47. Sitzung am 28. Januar 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Enthaltung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung
FDP:	Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende weitere Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 4 wird im neu angefügten Abs. 10 Satz 5 nach dem Wort „zum“ das Datum „1. März 2021“ sowie nach dem Wort „am“ das Datum „28. Februar 2021“ eingefügt.
2. Im neuen § 3 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. März 2021“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/12318 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/11017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
AfD:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung
FDP:	Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold
Abg. Holger Dremel
Abg. Johannes Becher
Abg. Joachim Hanisch
Abg. Richard Graupner
Abg. Klaus Adelt
Abg. Alexander Muthmann
Staatsminister Joachim Herrmann
Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (ber. Drs. 18/10200)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Streichung der Stichtagsregelung in Art. 19 Abs. 10 Satz 1 (Drs. 18/11017)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Wolfgang Fackler, Manfred Ländner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Drs. 18/12318)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. – Erster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Holger Dremel. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Holger Dremel (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit der Ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Oktober 2020 haben sich mit ihm inzwischen die zuständigen Ausschüsse, und zwar der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen beschäftigt. Sie haben jeweils mehrheitlich Zustimmung mit einigen Änderungen empfohlen. Auch bei der zuvor bereits erfolgten Verbändeanhörung haben dem Gesetzentwurf die kommunalen Spitzenverbände

sowie alle weiteren beteiligten Verbände zugestimmt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen, dass nach Artikel 96 noch folgender Artikel 96a eingefügt wird:

> Sondervorschrift aus Anlass der Corona-Pandemie
>
> Beschäftigte einer Dienststelle, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bis zu 18 Monate vorübergehend bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, gehören weiterhin ihrer Dienststelle an.

Dieser Artikel soll mit Ablauf des 31. Juli 2023 wieder außer Kraft treten. Er hilft insbesondere bei den anstehenden Personalratswahlen.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, die wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfes liegen erstens in der Klarstellung des Erschließungsbeitragsrechts. Gemäß der aktuellen Rechtslage können Gemeinden nach den allgemeinen Regelungen des Beitragsrechtes auch den erforderlichen Wert der von ihnen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte sowie die von ihrem Personal als Beitragsberechtigte erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung als Investitionsaufwand geltend machen. Allerdings ist das im Erschließungsbeitragsrecht nach Artikel 5a des Kommunalabgabengesetzes – KAG – bisher gesetzlich nicht geregelt.

Mit dem neuen Artikel 5a Absatz 5 KAG erfolgt hier eine Klarstellung. Die bereits bei den Beiträgen, beispielsweise für leitungsgebundene Anlagen, geltenden Regelungen, die den Gemeinden die Möglichkeit geben, aus ihrem Vermögen bereitgestellte Sachen und Rechte sowie die erbrachten Werk- und Dienstleistungen in die Beitragsberechnung einzubeziehen, werden damit auch auf die Erschließungsbeiträge erstreckt. Das ist deshalb wichtig, liebe Kolleginnen und Kollegen, weil ohne diese Gesetzesänderung auch in Zukunft eine Abrechnung der entsprechenden Leistungen der Kommunen dem Bürger gegenüber nicht möglich wäre. Der bisherige Artikel 5a Absatz 2 KAG

wird durch einen Verweis auf den im Wortlaut gleichen § 127 Absatz 2 des Baugesetzbuches ersetzt.

Zweitens schaffen wir eine Übergangslösung für Vorausleistungsbescheide der Vergangenheit. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits 2018 entschieden, dass nach Ablauf der Abschlussfrist – das sind im Regelfall 20 und ausnahmsweise 30 Jahre – die Vorausleistungsbescheide keinen Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung darstellen können, wenn bis dahin keine sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. In der Folge kann es daher zur Aufhebung der Vorausleistungsbescheide und zur Erstattung erhobener Vorausleistungen kommen.

Ohne die in diesem Gesetzentwurf vorgenommene Änderung hätte das zur Folge, dass die Gemeinden gegebenenfalls bereits lange zurückliegende Vorausleistungen zurückzahlen müssten, obwohl die betroffenen Anlieger unter Umständen schon viele Jahre lang von den Investitionen profitiert haben, die über die endgültige Beitragsfestsetzung hätten finanziert werden sollen. Durch diese Gesetzesänderung soll nun sichergestellt werden, dass in der Vergangenheit liegende, bereits abgeschlossene Sachverhalte nicht erneut aufgegriffen werden. Ich möchte noch einmal betonen: Die Regelung ist eindeutig nur für in der Vergangenheit geltende Sachverhalte bestimmt, sodass es für die Zukunft bei der durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Rechtslage bleibt.

Meine Damen und Herren, der gewählte Stichtag stellt dabei sicher, dass die Kommunen ausreichend Zeit hatten, sich auf die aus der Entscheidung resultierenden rechtlichen Anforderungen einzustellen. Durch diese Übergangsregelung wird nun die dringend notwendige Rechtssicherheit für Bürger und für Kommunen geschaffen. Die bislang bereits abgeschlossenen Sachverhalte bleiben auch in Zukunft abgeschlossen, sodass weder die Bürger noch die Kommunen nach einem gewissen Zeitablauf mit neuen Forderungen rechnen müssen. Bereits entstandene Rückzahlungsansprüche werden aber geschützt. Den dazu gestellten Änderungsantrag der GRÜNEN, der die Abkehr von der Konstruktion einer zeitlich begrenzten Übergangsregelung fordert,

lehnen wir ab. Die vorgesehene Übergangslösung mit dem Stichtag 31.12.2019 beruht auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen bei Erschließungsanlagen, deren Baubeginn am 1. April 2021 länger als 25 Jahre in der Vergangenheit liegt.

Als dritten Punkt umfasst dieser Gesetzentwurf die pauschale Abgeltung des Kurbeitrags für Familienangehörige bei Zweitwohnungen. Die sogenannte Kurbeitragssatzung der Gemeinde kann für Inhaber von Zweitwohnungen und deren Ehegatten und Kinder eine pauschalierte Abgeltung des Kurbeitrags festlegen. In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aber bereits 2016 entschieden, dass die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 7 Absatz 2 Satz 5 KAG lediglich die pauschalierte Abgeltung für die Inhaber von Zweitwohnungen selbst umfasst, nicht jedoch eine pauschalierte Abgeltung für deren Ehegatten und Kinder. Damit sind die betreffenden Regelungen in den Kurbeitragssatzungen unwirksam.

Um die Rechtssicherheit bei der pauschalen Abgeltung des Kurbeitrags für Familienangehörige bei Zweitwohnungen herzustellen, wird Artikels 7 Absatz 2 Satz 5 nun so gefasst, dass er die Kommunen ausdrücklich auch zum Erlass von Satzungsbestimmungen ermächtigt, die die pauschalierte Abgeltung der Kurbeiträge regeln für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner von Zweitwohnungsinhabern sowie für die im Haushalt der Zweitwohnungsinhaber lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesen Änderungen, die, wie gesagt, bei der Anhörung der Verbände von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt wurden, präzisieren wir das Kommunalabgabengesetz in einigen zentralen Bereichen und schaffen so für die Bürgerinnen und Bürger sowie für unsere Kommunen mehr Klarheit und Rechtssicherheit. Deshalb bitte ich Sie darum, diesem Gesetzentwurf in Zweiter Lesung heute zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Abgeordnete Johannes Becher. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute haben wir wieder einmal eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes. Das ist tatsächlich in den vergangenen Jahren immer wieder verändert worden. Man hat versucht, das Gesetz vielleicht ein bisschen einfacher und gerechter zu machen. Ob das wirklich immer geglückt ist, darf schon bezweifelt werden.

Meine grundsätzliche Einstellung – und das sage ich schon immer mal wieder, weil wir auch Debatten in andere Richtungen haben – ist schon, dass ein Grundstückseigentümer, der eine Leistung der Kommune erhält, auch angemessen an den Kosten zu beteiligen ist, insbesondere wenn es um die Erschließung geht. Die Allgemeinheit kann nicht für die Kosten und Vorteile des Einzelnen aufkommen. Das ist schon eine Grundhaltung, und davon würde ich mir mehr wünschen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Den vorliegenden Gesetzentwurf hat der Kollege Dremel schon in weiten Teilen erläutert, wenngleich ich seine Einschätzung nicht in allen Bereichen teile. Die Änderung in Artikel 5 KAG, nach der die Kommunen künftig auch die Werk- und Dienstleistungen mit umlegen, die das eigene Personal, also klassisch der Bauhof, erbringt, ist sicherlich sinnvoll, logisch und unbestritten.

Dann ging es um die Kurbeiträge. Das ist ebenfalls ausgeführt worden. Man passt die Gesetzeslage der Rechtslage an und schafft eine sinnvolle Lösung, sodass die Pauschale wieder funktioniert. Auch das war im Ausschuss unstrittig. Das kann man machen.

Für problematisch halte ich aber die Änderungen bei Artikel 19 Absatz 10. Wenn hier mehrfach die kommunalen Spitzenverbände zitiert werden, muss man schon die ganze Wahrheit zitieren. Die Spitzenverbände waren mit weiten Teilen des Gesetzentwurfes zufrieden; mit dieser Stichtagsregelung waren sie explizit nicht zufrieden. Herr Kollege Dremel, das wissen Sie auch. Ich finde, das kann man der Vollständigkeit halber hier auch darstellen, und man sollte nicht immer sagen: Die Spitzenverbände waren unisono dabei.

Das ganze Problem geht ja im Grunde ins Jahr 2016 zurück. Damals hat man diese Verjährungsfrist von 25 Jahren eingeführt, natürlich auch genötigt durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Die Frist der 25 Jahre tritt jetzt am 1. April 2021 in Kraft.Darum haben sich die Kommunen landauf, landab in ihren Gremien mit dieser Thematik beschäftigen dürfen bzw. müssen, mit all den Schwierigkeiten, die damit verbunden waren.

Das war damals noch nicht das Riesenproblem, weil man gesagt hat: Gut, wenn die Verjährung eintritt, dann haben wir die Ausbaubeiträge, dann bekommen wir immerhin noch etwas, und die Vorausleistungen, die wir einnehmen, wären ein Rechtsgrund, die können wir behalten. – Insofern war 2016 nicht die große Dramatik gegeben.

2018 war dann ein interessantes Jahr: Kurz vor der Landtagswahl hat man sehr überstürzt die Straßenausbaubeiträge abgeschafft, mit weiteren Folgeproblemen, was die Einnahmensituation der Kommunen angeht. Plötzlich ist die Altfallregelung richtig relevant geworden, weil man nichts mehr kompensieren konnte.

Im Übrigen sind Sie hier mehrheitlich der Meinung, dass es so viele Härtefälle gibt, dass Sie eine Härtefallkommission für die Strabs einsetzen, die 50 Millionen Euro zu verteilen hat, aber nicht in die Gänge kommt, wie der Bericht letzte Woche im Innenausschuss sehr deutlich gezeigt hat.

Jetzt sind wir bei den Strebs und bei den Vorausleistungen. 2016 wurde gerichtlich entschieden, dass sie zurückbezahlt werden müssen. Daher schafft man hier die

Rechtsgrundlage, dass die Vorausleistungen aus der Vergangenheit behalten werden dürfen. Das ist richtig, aber man versieht das mit dem rückwirkenden Stichtag "31. Dezember 2019", damit in Zukunft die Vorausleistungen wieder zurückbezahlt werden müssen. Das haben Sie im Innenausschuss damit begründet, dass die Stichtagsregelung Planungssicherheit für die Kommunen schaffe.

Diese Planungssicherheit bedeutet, dass man künftig, wenn man Vorausleistungsbescheide erlässt, im Rahmen der 25 Jahre aber nicht zur endgültigen Abrechnung kommt, warum auch immer, wieder zurückzahlen darf. Das ist eine schöne Planungssicherheit für die Kommunen! Sie hätten sich etwas anderes gewünscht, nämlich dass man diesen Stichtag aus dem Gesetz herausnimmt, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Letztlich ist im Ausschuss offengeblieben, warum man eigentlich dieses Datum wählt. Die Begründungen haben mich nicht vollständig überzeugt. Darum halten wir unseren Änderungsantrag aufrecht und wollen explizit darüber abstimmen, schon um noch einmal deutlich zu machen, dass wir diese Stichtagsregelung nicht für sinnvoll erachten und sie gerne gestrichen hätten.

Gleichzeitig ist etwas anderes in dieses Gesetz hineingekommen, was mit dem KAG überhaupt nichts zu tun hat. Das Bayerische Personalvertretungsgesetz ist im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes quasi hineingewurschtelt worden. Die Thematik ist aus meiner Sicht unstrittig.

Da wir das Personalvertretungsgesetz inhaltlich für zustimmungsfähig halten, das KAG wegen der Stichtagsregelung aber nicht, wird es am Ende eine Enthaltung. – Herzlichen Dank!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Joachim Hanisch. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sagen uneingeschränkt Ja zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und halten ihn für sinnvoll. Er nimmt auf die Rechtsprechung der vergangenen Jahre in Bund und Land Rücksicht, er bringt den Bürgern, aber auch den Kommunen Vorteile. Fast möchte ich sagen: eine Win-win-Situation.

Das Argument mit den 25 Jahren, das Sie gebracht haben, Herr Kollege Becher, wirkt in die Zukunft. Man kann das genauso umgekehrt sehen. Hat denn der Bürger keinen Anspruch darauf, wenn die Gemeinde eine Maßnahme nicht innerhalb 25 Jahren abrechnet – 25 Jahre sind eine lange Zeit –, wenn die Kommune 25 Jahre lang – ich würde fast sagen – schläft? Es gibt so viele Möglichkeiten und keinen Grund, der daran hindert, das zu realisieren. Wenn die Gemeinde nach 25 Jahren keinen endgültigen Bescheid herausgeben kann oder will, dann braucht sie das Geld wahrscheinlich nicht. Ich bin der Meinung: Dann haben sie es verwirkt.

Dazu kann man unterschiedlicher Meinung sein. Das sind kleine Details. Ich glaube, im Großen und Ganzen sind wir in den wesentlichen Punkten einer Meinung. Es werden gute Entscheidungen getroffen. Der Vertrauensanspruch des Bürgers wird sehr hoch eingestuft, was die Verjährungsfristen angeht. Da ist eine hervorragende Regelung getroffen worden.

Dieser Artikel 96a wird neu in das Bayerische Personalvertretungsgesetz eingefügt und mit einem Haltbarkeitsdatum bis zum 31.07.2023 versehen. Coronabedingt ist das sicherlich eine gute Entscheidung.

Was die Kurbeiträge anbelangt, ist auch hier wieder ein Rechtszustand für die Gemeinden, dass sie das in ihren Satzungen so regeln können, wie sie es wollen und wie sie es vorher schon hatten. Insofern muss ich die Zeit nicht unnötig strapazieren. Von

meinen Vorrednern, vor allem vom ersten Redner, ist eigentlich auf den Sachverhalt vollumfänglich eingegangen worden.

Wir freuen uns, dass dieser Gesetzentwurf in dieser Fassung kommt. Wenn es einen Punkt gibt, in dem die kommunalen Spitzenverbände nicht ganz unserer Meinung sind, so werte ich das als großen Erfolg. Ein Punkt von vielen ist, glaube ich, eine ganz gute Bilanz. Ein vernünftiger Gesetzentwurf; er ist überfällig. Wir stimmen dem natürlich zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Richard Graupner. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die geplanten Änderungen des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sind bereits bei den vorangegangenen Diskussionen hier im Plenum und im Innenausschuss im Großen und Ganzen auf Zustimmung gestoßen. Daran hat sich – wie wir gehört haben – nichts geändert.

Besonders die Anpassung des Erschließungsbeitragsrechts in Artikel 5a an die in Artikel 5 vorgesehene Regelung des allgemeinen Beitragsrechts ist weitestgehend unstrittig.

Das gilt ebenso für die Wiedereinführung einer pauschalen Beitragserhebung für Kurbeiträge für Zweitwohnungsinhaber, auch wenn sie ein wenig spät kommt. Die Änderung der Rechtsprechung, welche die Anpassung überhaupt erst notwendig gemacht hat, liegt bereits vier Jahre zurück.

Im Innenausschuss sind die nach meinem Dafürhalten eher minimalen unterschiedlichen Gewichtungen der einzelnen Fraktionen herausgearbeitet worden. Die einen legen den Schwerpunkt ein wenig mehr auf die Perspektive der Kommunen, die anderen auf die der betroffenen Bürger. Für mich gilt der Leitsatz – und auch darin, denke ich, dürfte weitgehend Einigkeit herrschen –, dass die Interessen der Kommunen einerseits und die Belange der Bürger andererseits stets in einem sinnvollen und für beide Seiten tragbaren Kompromiss berücksichtigt werden müssen.

Der größte Dissens entzündete sich an der mit Änderung des Artikels 19 KAG getroffenen Übergangsregelung. Sowohl für die Kommunen als auch für die betroffenen Bürger ergibt sich aber durch diese Regelung die Sicherheit, dass nach der Übergangsfrist keine neuen Forderungen erhoben werden können.

Die GRÜNEN nehmen vor allem Anstoß an der Stichtagsregelung. Vielleicht liegt das an dem Umstand, dass Stichtagsregelungen es nun einmal so an sich haben, in einen Zustand vor und in einen Zustand nach dem Stichtag zu diskriminieren. So schafft man Planungs- und Rechtssicherheit. Aber das lässt wohl die grün-antidiskriminatorische Daueralarmbereitschaft einfach nicht zu, sich mit dieser schlichten Tatsache anzufreunden.

Die Frage, warum denn nun genau dieser Tag, konkret der 31.12.2019, und warum nicht ein anderer, ließe sich auf jedes andere Datum ebenso übertragen und würde dementsprechend in einer prinzipiellen Ablehnung von Stichtagsregelungen münden. Jahresenddaten haben sich nun mal eingespielt und sind kalendarisch auch sinnvoll. Wie das Innenministerium völlig richtig dargelegt hat, wurde die Stichtagsregelung auch deswegen gewählt, da die Kommunen zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall über die durch die Rechtsprechung geänderte Rechtslage informiert waren und somit Zeit genug hatten, sich darauf einzustellen.

Ich denke also, der im Gesetzentwurf vorgesehene Stichtag ist alles in allem eine gute Regelung. Für den Änderungsantrag der GRÜNEN sehe ich aus diesem Grund keine Notwendigkeit; wir werden ihn ablehnen.

Dem Gesetzentwurf der Staatsregierung sowie dem Änderungsantrag zur coronabedingten befristeten Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes verweigern wir unsere Zustimmung nicht. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Klaus Adelt. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf ist sicherlich kein Grund für Beifallsstürme und höchste Grade der Begeisterung. Er ist dringend notwendig und wurde in den Ausschüssen und im Gremium entsprechend beraten.Bei der Stichtagsregelung muss aber nachgebessert werden. Diese Feststellung gilt, auch wenn wir das heute nicht schaffen werden. Ich frage mich, warum die Regierungskoalition darauf besteht, hat sie doch erst mit dem Strabs-Murks gemerkt, welche Dinge dabei passieren können.

Worum geht es? – Es wurde bereits von Vorrednern erwähnt, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2018 entschieden hat, dass nach Ablauf der Ausschlussfrist von 20 Jahren unter Umständen Beiträge rückerstattet werden müssen. Diese Beiträge gehören allen Bürgern und sind zu Recht bei der Gemeinde, wenn die Straße benutzt werden kann. Daran rüttelt kein Gericht, und das fordert kein Gericht.

Wir wollen klarstellen, dass die vorausgezahlten Beiträge behalten werden dürfen. Warum aber denkt die Staatsregierung die Sache nicht zu Ende? Sie will diese Regelung nur für die Vergangenheit und nicht für die Zukunft gelten lassen.

Wir alle haben letzte Woche im Innenausschuss gehört, zu welchem Chaos und zu welchen Ungerechtigkeiten solche Stichtage führen können. Wir brauchen keinen Stichtag; denn dieser schafft nur sinnlose Bürokratie und Ungerechtigkeiten. Aber darauf scheinen einige doch Wert zu legen, wie man es bei der Härtefallkommission sieht.

Zwei Vorrednern kann ich uneingeschränkt recht geben: Die Spitzenverbände lehnen dies ab. Auch wenn sie immer als positives Schild hochgehoben werden – sie wollen das nicht. Und wir auch nicht!

Wir als Gesetzgeber sollten eine klare Regelung schaffen. Für eine Straße, die gebaut wurde, dürfen die Gemeinden Beiträge kassieren. Das ist doch wohl mehr als logisch.

Die Neuregelung zur Einbeziehung von Sach- und Personalaufwand in die Berechnung von Erschließungsbeiträgen sehen wir als unproblematisch an, ebenso die Erhebung von Kurbeiträgen für Zweitwohnungen.

Etwas verwundert war ich schon, was das Personalvertretungsgesetz in diesem Gesetzentwurf soll. Das wäre das Gleiche, wie wenn abfallrechtliche Belange im Sozial- und im Bildungsausschuss beraten würden. Dort gehören sie einfach nicht hin. Ich kann verstehen, dass man es zügig regeln will, und es hat keine Nachteile, wenn klargestellt wird, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin zu ihrer ursprünglichen Dienststelle gehören, obgleich sie abgeordnet sind. Dass sie dort auch ihre Personalvertretung haben, ist im Sinne der SPD.

Wir stimmen im Ergebnis dem Gesetzentwurf zu, wenngleich er eine bittere Kröte hat: die des Stichtags. Deshalb stimmen wir auch dem berechtigen Änderungsantrag der GRÜNEN zu. Der Gesetzentwurf ist schon so eine notwendige Verbesserung. Aber ich sage es noch einmal ganz klar: Die Stichtagsregelung brauchen wir nicht.

Das Abstimmungsverhalten habe ich erklärt. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion Herr Abgeordneter Alexander Muthmann. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In aller Kürze: Der personalvertretungsrechtlichen Regelung, die noch – trickreich – Inhalt dieses Gesetzentwurfs geworden ist, stimmen wir zu. Auch die pauschale Kurbeitragslösung nicht nur für die Inhaber der Zweitwohnung, sondern auch für die beitragspflichtigen Ehegatten und die Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres halten wir für richtig.

Ich will nur darauf hinweisen, dass in der Gesetzesbegründung wortreich und umfänglich der bürokratische Aufwand beschrieben wird, der den Gemeinden drohte und droht, solange diese Regelung nicht Gesetz geworden ist. Das ist eindrucksvoll. Umso mehr stellt sich die Frage, warum es vier Jahre gedauert hat, bis man den Gemeinden so großen bürokratischen Aufwand an dieser Stelle endlich erspart. Die Neuregelung ist also richtig, kommt aber spät.

Unstrittig ist auch die Änderung des Artikels 5a KAG, die die Möglichkeit der Umlegung des Wertes der vom eigenen Personal erbrachten Dienst- und Werkleistungen eröffnet. Das ist sachgerecht und in den Beratungen nicht strittig gewesen.

Zuletzt geht es um die eigentlich zentrale Frage des kommunalen Abgabenrechts, nämlich die nach einer angemessenen Kostenverteilung zwischen der Allgemeinheit und den besonders Begünstigten, insbesondere dann, wenn die Vorteile ganz überwiegend den Einzelnen zugutekommen. Das ist insbesondere immer dann der Fall, wenn Erschließungsstraßen fertiggestellt sind und entsprechende Benutzungsmöglichkeiten bestehen. Wir bekommen jetzt eine Regelung mit einer Frist; diese ist schon hinreichend beschrieben und diskutiert worden. Wenn die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden, ergibt sich die Konsequenz des Be-

haltendürfens. Es fehlt aber eine entsprechende Perspektive für die Kommunen, was die Zeit darüber hinaus anbetrifft.

Wir haben uns in den Beratungen durchaus der Argumentation und dem Änderungsantrag der GRÜNEN angeschlossen und diesen unterstützt. Dass dieser Vorschlag heute nicht Gesetz werden wird, ist absehbar; das erkennen auch wir. Wir bedauern dies. Aber in einer bewertenden Gesamtbetrachtung der verschiedenen Aspekte des Gesetzentwurfs kommen wir bei unserem Abstimmungsverhalten dann doch zu einem anderen Ergebnis. Es sei durchaus zu Protokoll gegeben, dass wir an dieser Stelle nicht ganz glücklich sind; aber dem Gesamtentwurf werden wir angesichts der Vielzahl der Punkte, die einen Schritt nach vorn darstellen, schlussendlich doch zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung spricht nun noch Herr Staatsminister Joachim Herrmann. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die vorliegenden Änderungen des Kommunalabgabengesetzes bezwecken Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren für Bürger und Kommunen und sorgen dafür, dass Zustände, die die Beteiligten seit Jahrzehnten als abgeschlossen betrachten, nicht erneut aufgegriffen werden müssen. Kern des Änderungsgesetzes sind Ergänzungen der Regelungen zu Erschließungsbeiträgen für Altanlagen und Änderungen der Regelungen zur Erhebung von Kurbeiträgen für Angehörige von Inhabern einer Zweitwohnung.

Der Gesetzentwurf ergänzt die Übergangsregelungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Altanlagen im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Bekanntlich darf ab dem 1. April 2021 kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, sofern seit Beginn der erstmaligen technischen

Herstellung der betroffenen Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Es war damals zweifellos eine bürgerfreundliche, kluge Entscheidung des Landtags, dies so zu begrenzen. Nach der Rechtsprechung sind nun mit Eintritt einer Ausschlussfrist Vorausleistungsbescheide kein Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung, wenn bis dahin keine Beitragspflicht entstanden ist.

Dies bedeutet für die bayerische Kommune: Es kann dazu kommen, dass sie Anliegern vereinnahmte Vorausleistungen erstatten müssen, die jemand in der Tat schon vor über 20 Jahren bezahlt hat. Diese haben die Kommunen bislang grundsätzlich unbefristet behalten können, sofern die Anlage benutzbar war. Eine Änderung dieser Sachlage war, denke ich, bei Einführung der Ausschlussfristen vom Landtag damals nicht beabsichtigt. Die hiervon betroffenen Sachverhalte liegen, wohlgemerkt, mindestens 20 Jahre in der Vergangenheit. Wenn man ehrlich ist: Alle Beteiligten empfinden das doch in der Regel als abgeschlossen.

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung werden die Ausschlussfristen um eine Übergangsregelung ergänzt und ein eigenständiger Rechtsgrund für das Behalten bestimmter Vorausleistungen geschaffen. Dies entspricht dem Rechtsgedanken der Fiktion des Artikels 5a Absatz 8 KAG. Bei der Ausgestaltung der Übergangsregelung wurden die Interessen der Anlieger und der Kommunen intensiv gegeneinander abgewogen.

Daneben wird die Rechtslage zur Erhebung von Kurbeiträgen geändert; denn in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der VGH im Jahr 2016 entschieden, dass die Satzungsermächtigung in Artikel 7 Absatz 2 KAG lediglich eine pauschalierte Abgeltung für den Inhaber von Zweitwohnungen selbst, nicht aber für Ehegatten und Kinder umfasst. Bis dahin hatten viele Gemeinden Satzungen erlassen, die für Inhaber von Zweitwohnungen sowie deren Ehegatten und Kinder eine pauschalierte Abgeltung des Kurbeitrags festlegten. Dies war gängige Praxis.

Der Wegfall dieser Möglichkeit ist mit großem bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten verbunden, weil nämlich nicht – wohlgemerkt – für Ehegatten und Kinder kein Kurbeitrag mehr erhoben würde, sondern er könnte nicht mehr pauschal erhoben werden, wie das bisher üblich war zur Verwaltungsvereinfachung und auch zugunsten der Bürger, sondern er müsste jetzt wieder von jedem Einzelnen, der die Zweitwohnung noch benutzt, einzeln eingehoben werden. Das würde dem Bürger letztlich nichts sparen, wäre aber für die Gemeinde mit einem riesigen Verwaltungsaufwand verbunden. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines pauschalierten Jahreskurbeitrags auch die Ehegatten und Kinder des Zweitwohnungsinhabers unter 16 Jahren umfasst.

Schließlich wird ohne Zusammenhang mit dem KAG im laufenden Gesetzgebungsverfahren ein neuer Artikel 96a in das Bayerische Personalvertretungsgesetz eingefügt. Das hängt nun wieder mit der aktuellen Pandemiesituation zusammen. Viele der in den Behörden des Freistaats Beschäftigten helfen zurzeit in anderen Dienststellen und Ressorts, um die coronabedingten Herausforderungen zu bewältigen. Der Einsatz dieser Mitarbeiter erfolgt immer inhaltlich und zeitlich begrenzt. Diese Tätigkeiten haben mit Blick auf die anstehenden Personalratswahlen im Jahr 2021 aber Konsequenzen für die Personalvertretungen des Freistaats: Den Beschäftigten droht in ihrer Stammdienststelle der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts. Das kann von niemandem gewollt sein, weil es letztlich vernünftigerweise nur eine Frage der Zeit ist, von Wochen oder Monaten, bis all diese Mitarbeiter wieder in ihre ursprüngliche Dienststelle zurückkehren.

Daher ist die befristete Klarstellung im Bayerischen Personalvertretungsgesetz notwendig, dass diese Beschäftigten mit Blick auf ihr aktives und passives Wahlrechts weiterhin ihrer Stammdienststelle angehören. – Ich bitte Sie alle um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Die Aussprache ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der berichtigten Drucksache 18/10200, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/11017, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/12318 und die Beschlussempfehlung mit Bericht auf Drucksache 18/12541 zugrunde.

Vorab ist über den von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/11017 abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD sowie die FDP. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER, AfD sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat zum Gesetzentwurf Zustimmung empfohlen. Der mitberatende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat zum Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER, mit dem ein neuer "§ 2 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes" eingefügt wird sowie weitere Änderungen vorgenommen werden, ebenfalls Zustimmung empfohlen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration schließt sich der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes an und empfiehlt ebenfalls Zustimmung zum Gesetzentwurf und den genannten Änderungen. Darüber hinaus schlägt er vor, in § 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs die notwendigen Daten einzufügen und im neuen § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2021" einzufügen. Ich verweise im Einzelnen hierzu auf Drucksache 18/12541.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die SPD, die FDP sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist das so beschlossen.

Da kein Antrag auf eine Dritte Lesung gestellt worden ist, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die SPD, die FDP sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/12318 seine Erledigung gefunden. – Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich Ihnen die Ergebnisse der vorher unter Tagesordnungspunkt 6 durchgeführten Richterwahlen bekannt.

Neuwahl von Frau Dr. Claudia Löffler zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs: An der Wahl haben 112 Abgeordnete teilgenommen. Auf Frau Dr. Löffler entfielen 94 Stimmen. Mit "Nein" stimmte ein Abgeordneter. Ihrer Stimme enthalten haben sich 17 Abgeordnete. Ich stelle fest, dass der Bayerische Landtag Frau Dr. Claudia Löffler zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt hat.

Wiederwahl von Herrn Dr. Bernt Münzenberg als berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs: An der Wahl haben 112 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war keine Stimme. Auf Herrn Dr. Münzenberg entfielen 91 Stimmen. Mit "Nein" stimmten zwei Abgeordnete. Ihrer Stimme enthalten haben sich 19 Abgeordnete. Ich stelle fest, dass der Bayerische Landtag Herrn Dr. Bernt Münzenberg zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wiedergewählt hat.

Der Tagesordnungspunkt 6 ist damit erledigt.